

Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Nürnberg (BFGebS) vom 12. August 2019 (Amtsblatt S. 321)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266), folgende Satzung:

Art. 1

Die Anlage zur Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nr. 1.1.1 eingefügt:

„1.1.1 Annahme eines/einer Verstorbenen 35,00 €“.

b) Die bisherigen Nrn. 1.1.1 bis 1.1.3 werden zu den Nrn. 1.1.2 bis 1.1.4.

c) Die bisherige Nr. 1.1.4 wird zu Nr. 1.1.5 und es werden die Wörter „Seelenfeld für Totgeburten“ durch die Wörter „Beisetzung einer Totgeburt“ ersetzt.

d) Die bisherige Nr. 1.1.5 wird zu Nr. 1.1.6 und es werden die Wörter „Grabfeld für Stillgeborene“ durch die Wörter „Zur-Ruhe-Bettung einer Fehlgeburt“ ersetzt.

2. Nr. 1.4 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1.4.2 wird das Wort „Urnengartengrab“ durch das Wort „Pflanzenfeldgrab“ ersetzt.

b) In Nr. 1.4.3 wird nach dem Wort „Sarges“ die Angabe „/von Gebeinen“ eingefügt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.